

## **Bericht**

### **des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder  
(GKVS) am 9./10. März 2016 in Berlin

und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 14./15. April 2016 in Heringsdorf

#### **TOP 4.6/ Verbesserung des Miteinanders von Mensch und Verkehr**

##### **TOP 4.1**

Die VMK vom 8./9. Oktober 2015 fasste unter TOP 4.4 verschiedene Beschlüsse, welche an den Bund gerichtet waren. Hierzu wird wie folgt über den Sachstand berichtet:

Zu Punkt 2:

In Umsetzung des Koalitionsvertrages und der Halbzeitbilanz des Verkehrssicherheitsprogramms (VSP) der Bundesregierung hat das BMVI ein Verordnungsgebungsverfahren zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) initiiert. Dieses soll den zuständigen Behörden der Länder erleichtern, künftig auch auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen die Geschwindigkeit im Bereich vor allem vor Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen (insbesondere allgemeinbildende) und Senioreneinrichtungen streckenbezogen absenken zu können. Dies entspricht dem Beschluss der VMK vom Oktober 2015. Dabei wurde auch der Wunsch der Länder aufgegriffen, Krankenhäuser in die Reihe sensibler Bereiche mit einzubeziehen. Zudem enthält die StVO-Änderung eine Vereinfachung der Regeln zur Bildung einer Rettungsgasse. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Länder- und Verbändeanhörung. Eine Befassung des Kabinetts wird folgen. Das Vorhaben bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Sollten keine gravierenden Einwände vorgebracht werden, ist mit einem Inkrafttreten Mitte 2016 zu rechnen.

Die werden Länder gebeten, dieses Vorhaben zu unterstützen.

Zu Punkt 3:

Die Thematik „Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkung auch auf kurzen Streckenabschnitten“ zwecks Erreichung eines Lückenschlusses zwischen zwei bestehenden Tempolimits wurde im Rahmen des Bund-Länder-Fachausschusses „Straßenverkehrs-Ordnung“ am 21. Januar 2016 intensiv diskutiert. Dabei wurde auch ein Erlass des Landes Hessen angesprochen. Dieser sieht vor, dass auf Landstraßen – also außerhalb geschlossener Ortschaften – bei kurzen Strecken aus Gründen des Lückenschlusses nach Einzelfallprüfung auch eine Anordnung von niedrigeren Geschwindigkeiten in Betracht kommen kann, soweit nicht mildere Mittel (z. B. Überholverbot) zur Gefahrenabwehr ausreichen. Die Länder haben den Bund gebeten, eine entsprechende Klarstellung in den Verwaltungsvorschriften zur StVO vorzunehmen. BMVI hat dies auf Fachebene bereits in dem o. g. Fachausschuss zugesagt.

Zu Punkt 4:

Vor einer Überprüfung der „Stimmigkeit“ der in der Überarbeitung befindlichen RLS-90 mit den Lärmschutz-Richtlinien-StV bleibt das Ergebnis des Überarbeitungsprozesses an den RLS-90 abzuwarten. Wie die künftigen RLS aussehen werden, ist derzeit noch offen. Die Diskussion hierzu sollte also verschoben werden.